

SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH FÜR DIE HOCHWASSERHILFE SPORT

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	02
III. ZIEL DER FÖRDERUNG	03
IV. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	03
V. FÖRDERNEHMER	03
VI. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VII. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	05
VIII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	05
IX. DATENVERARBEITUNG	07

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport
Landhausplatz 1, Haus 13
3109 St. Pölten
Telefon: +43/2742/9005 DW 12597
E-Mail: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 17. Dezember 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Z1 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Hochwasserhilfe Sport beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich wird von der Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt und gilt für die Wiederherstellung von Sportinfrastrukturen, die durch das Hochwasserereignis im September 2024 beschädigt wurden.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Hochwasserhilfe Sport auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der NÖ Landesregierung in Kraft.**

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (5) Die nach dieser Richtlinie freigestellten Beihilfen erfüllen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.06.2014) in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023).
- (6) Die Gewährung der freigestellten Beihilfen basiert auf Grundlage der Artikel 50 und 55 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.06.2014) in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023).

- (7) NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-0 idgF
- (8) Allgemeine Richtlinie des Landes NÖ für Sportförderungen, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 08.11.2016, wirksam ab 01.01.2017

III. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (9) Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Wiederherstellung gemeinnütziger Sportinfrastrukturen, die durch das Hochwasserereignis im September 2024 beschädigt wurden.

IV. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (10) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass die örtlichen und regionalen infrastrukturellen Voraussetzungen für den Sportbetrieb, insbesondere für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine, wiederhergestellt werden können.

V. FÖRDERNEHMER

- (11) Antragsberechtigt sind NÖ Gemeinden, NÖ Sportvereine und vom NÖ Landessportrat anerkannte NÖ Sportverbände, die durch das Hochwasserereignis im September 2024 in ihrem Vermögen geschädigt wurden.
- (12) Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass sich die betroffene Sportinfrastruktur auf NÖ Gemeindegebiet befindet.

VI. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (13) **Gegenstand der Förderung** ist die Wiederherstellung von geschädigten Sportinfrastrukturen in jenen Zustand, der vor dem Hochwasserereignis im September 2024 vorlag. Förderbar sind folgende baulichen, technischen und organisatorischen Einrichtungen, die für die Sportausübung unbedingt notwendig sind sowie Erstmaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden:
- Erstmaßnahmen unmittelbar nach dem Hochwasserereignis wie bspw. Aufräumarbeiten, Ankauf/Miete von Entfeuchtungsgeräten, Entsorgung
 - Sportanlagen wie bspw. Fußballplätze, Tennisplätze, Reitanlagen, Golfanlagen, Beachvolleyballplätze, Sporthallen sowie Sportgeräte, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Sportart unbedingt notwendig sind und von einem breiten Personenkreis langfristig genutzt werden können.

- Für den Sportbetrieb notwendige Zusatzausstattungen zu Sportanlagen wie bspw. Flutlichtanlagen, Bewässerungsanlagen, Banden, Ballfänge, Umzäunungen, Tribüne
- Für den Sportbetrieb notwendige Gebäudeteile wie bspw. Umkleieräume, Sanitäranlagen, Trainings- und Übungsräume, Lagerräume, Aufenthaltsräume, Technikräume
- Geräte für die Pflege von Sportanlagen wie bspw. Rasenmäher, Spindelmäher, Mähroboter, Ladestationen, Rasentraktoren

(14) **Nicht förderbar** sind insbesondere:

- Kinderspielplätze
- Motorsportanlagen
- Parkplätze, Zufahrten und Außenanlagen wie bspw. Ziergärten und – teiche, Terrassen
- Einrichtungsgegenstände wie bspw. Spinde, Tische, Sessel, Elektrogeräte, EDV-Ausrüstung
- Sportutensilien wie bspw. Bälle, Dressen, Sportschuhe, Trainingsmaterialien

(15) Wird bei der Beseitigung des Hochwasserschadens an der **Sportinfrastruktur nicht bloß der ursprüngliche Zustand** im jeweiligen aktuellen Stand der Technik wiederhergestellt, sondern werden Verbesserung, grundlegende Erweiterungen der technischen Ausführung bzw. Ausstattung vorgenommen oder werden anstelle der beschädigten Gebäude und Anlagen – trotz Sanierbarkeit – neue Gebäude und Anlagen errichtet, so werden für die Beurteilung der Förderhöhe die Bestimmungen der Speziellen Richtlinie für Sportinfrastruktur herangezogen.

(16) **Förderbare Kosten** sind jene Kosten, die unmittelbar mit der Wiederherstellung der Sportinfrastruktur in Zusammenhang stehen und nach dem 15. September 2024 entstanden sind:

- Fremdleistungskosten von konzessionierten Unternehmen
- Anschaffungskosten
- Materialkosten
- Eigenleistungen des Fördernehmers

(17) **Nicht förderbare Kosten** sind insbesondere:

- Laufende Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Skonti
- Finanzierungskosten
- Kosten des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Einnahmientgänge
- Versicherungskosten

- Planungskosten
- Aufschließungskosten

VII. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (18) Die Förderung erfolgt durch **eine nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (19) Das Ausmaß der Förderung beträgt mind. 10% der anerkannten förderbaren Kosten gemäß Punkt (16) iVm Punkt (13) dieser Richtlinie.
- (20) Für die Ermittlung des Ausmaßes der Förderung ist die Nutzung der Sportinfrastruktur durch NÖ Sportvereine in den zwölf Monaten vor Eintritt des Hochwasserereignisses festzustellen, woraus sich **prozentuelle Zuschläge zum Mindestfördersatz** ergeben können. Bei der Bemessung der prozentuellen Zuschläge ist auf den sparsamen Budgetmitteleinsatz der per Landtagsbeschluss vom 21.11.2024 zur Verfügung stehenden Mittel Bedacht zu nehmen.
- (21) In **besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen** kann nach eingehender Prüfung des Schadensfalles bei einem unverhältnismäßig hohen Schadensausmaß, das die dauerhafte Aufrechterhaltung des Sportbetriebes gefährdet, oder bei Sportinfrastrukturen mit besonderem Stellenwert für die NÖ Sportentwicklung eine höhere Förderung gewährt werden.
- (22) Der sich aus der Berechnung der Förderung ergebende Betrag wird auf die nächsten vollen zehn Euro abgerundet.
- (23) Die Förderung ist begrenzt mit jenem Betrag, der zusammen mit der Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden des Landes NÖ und allfälliger Versicherungsleistungen 80% der anerkannten förderbaren Kosten ergibt.
- (24) **Bagatellgrenze:** Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn anerkannte förderbare Kosten von mindestens 5.000,00 EUR vorliegen.

VIII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (25) Die Erteilung von Aufträgen für die Wiederherstellung einer Sportinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
- (26) Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn ein von einer fachkundigen Person erstelltes Gutachten vorliegt, in welchem festgestellt wird, dass die entstandenen Schäden durch das Hochwassereignis im September 2024 unmittelbar verursacht wurden (Schadenerhebungsprotokoll).

- (27) Im Rahmen der Antragstellung ist zu erheben, ob der geschädigte Sportverein, Sportverband bzw. die geschädigte Gemeinde vor dem Eintritt des Hochwasserereignisses einen entsprechenden Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
- (28) Der **Antrag** ist bei der Förderstelle einzubringen und hat zu enthalten:
- Ausgefülltes Antragsformular (vgl. Webseite www.noel.gv.at/noe/Sport/NOE_Sportfoerderungen.html)
 - Bestandsvertrag (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) für die Sportinfrastruktur mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren, außer wenn nachweislich seit mehr als 20 Jahren ein Bestandsvertrag besteht, dann 10 Jahre Restlaufzeit ab Einreichung; Ausnahmen nur in begründeten Fällen
 - Kostenschätzung auf Basis verbindlicher Kostenvoranschläge bzw. von einschlägig konzessionierten Unternehmen sowie Schätzung allfälliger von Professionisten inhaltlich akzeptierter Eigenleistungen
 - Aufstellung zur Nutzung der Sportanlage im Zeitraum zwischen September 2023 bis August 2024 mit Angabe der Nutzergruppen
 - Schadenserhebungsprotokoll (unterfertigt von Schadenerhebungskommission)
- (29) Bei Sportvereinen, die nicht Mitglied bei einem anerkannten NÖ Sportverband sind, ist die gänzliche oder überwiegende Ausübung und Pflege des Sports durch Prüfung der Statuten festzustellen.
- (30) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Vorlage verbindlicher Kostenvoranschläge abgesehen werden.
- (31) Die **Antragstellung** ist **längstens bis 15.03.2025** möglich. Es zählt das Eingangsdatum bei der Förderstelle.
- (32) Die **Übermittlung der Abrechnungsunterlagen** an die Förderstelle hat **längstens bis 30.09.2025** zu erfolgen.
- (33) Für die **Abrechnung der Förderung** sind folgende Unterlagen beizubringen:
- Mitteilung der Baufertigstellung bzw. Abschlussbericht mit Fotodokumentation
 - Mitteilung zur Höhe der Katastrophenbeihilfe, die von den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung gewährt wurde (bei Vereinen von Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) bzw. bei Gemeinden Abteilung Gemeinden (IVW3))
 - Mitteilung zur Höhe der gewährten Versicherungsleistung

- Rechnungs- und Zahlungsaufstellung in Höhe der förderbaren Gesamtinvestitionskosten
- Aufstellung zu den erbrachten Eigenleistungen mit Anführung der tätigen Personen nach Datum und Stundenausmaß
- Rechnungsbelege und Zahlungsbelege in Kopie im Ausmaß der Förderung

Bei Bedarf können ergänzende Nachweise von der Förderstelle eingefordert werden.

- (34) Die Förderung wird insoweit angewiesen als der Fördernehmer die Nachweise erbracht hat. Teilanweisungen sind auf formlosen Antrag des Fördernehmers nur insoweit möglich als die Wiederherstellung der Sportinfrastruktur absehbar ist und anerkennbare Rechnungs- und Zahlungsbelege vorliegen.
- (35) Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Förderung ist der Förderstelle auf Verlangen eine Besichtigung vor Ort und Stelle zu ermöglichen und der Zutritt zu den betroffenen Grundstücken und Liegenschaften zu gewähren.
- (36) Die Gesamtnutzungsdauer des Sportinfrastrukturobjektes wird in der Fördervereinbarung geregelt und kann maximal 30 Jahre betragen. Eine Orientierung bietet die Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 idgF.
- (37) Die Förderstelle kann den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung der Förderung verpflichten, wenn der Fördernehmer, für den die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Projektdurchführung oder danach innerhalb der Gesamtnutzungsdauer ohne Zustimmung des Fördergebers
- diese Investitionen veräußert hat oder diese Investitionen sonst in das Eigentum eines Dritten übergegangen sind,
 - diese Investitionen einer gänzlichen oder teilweise sportfremden Nutzung zugeführt hat.

IX. DATENVERARBEITUNG

- (38) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehenden **Daten auf Datenträgern gespeichert** werden.
- (39) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, automationsunterstützt verarbeiteten

Daten an folgende Personen bzw. Organisationen übermittelt werden können:

- die zuständigen Landesstellen sowie deren Gesellschaften,
 - die zuständigen Bundesstellen sowie deren Gesellschaften (insbesondere auch die Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF),
 - den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
 - den Dienststellen der Europäischen Kommission für Kontrollzwecke,
 - sonstigen Förderstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (40) Der Fördernehmer stimmt zu, dass zum **Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Fördervereinbarung, für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Fördergebers und für Kontrollzwecke** personenbezogene Daten verwendet sowie **Transparenzportalabfragen** gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF durchgeführt werden.
- (41) Der Fördernehmer stimmt zu, dass **Zweck, Art und Höhe der gegenständlichen Förderung in Berichten** der in den Punkten (39) und (40) genannten Personen und Organisationen **verarbeitet und veröffentlicht** werden (insbesondere auch im Internet).
- (42) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die **Löschung der Daten** entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. e Verordnung (EU) 216/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. Nr. L119 vom 4. Mai 2016 in Verbindung mit dem NÖ Archivgesetz, LGBl. 5400-0, idgF erfolgt. Danach sind personenbezogene Daten dem NÖ Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das NÖ Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.
- (43) Der von der **Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.** Der Widerspruch kann jederzeit unter post.wst5@noel.gv.at kostenfrei getätigt werden. Im Fall einer

Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten in Berichten des Landes behält sich das Land eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (Rechtfertigung durch überwiegend berechnigte Interessen der Fördergeberin oder eines Dritten) möglich ist.

- (44) Der **Förderwerber bestätigt**, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderwerber über die Datenverarbeitung informiert wurden und deren Zustimmung vorliegt.